

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Satzung der Stadt Hamm vom 28.06.2022 für den Bebauungsplan Nr. 03.092 - Auf der Helle - und Bereithaltung des Bebauungsplanes

Aufgrund

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 03. August 2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 S. 441 bis 458) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -;

hat der Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 14.12.2021 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03.092 sowie die Örtlichen Bauvorschriften als Satzung mit der Begründung vom 19.04.2021 beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 03.092 - Auf der Helle - umfasst den in der Gemarkung Rhynern (Flur 6) liegenden Bereich, der begrenzt wird durch

- die Südwest-, Nordwest- und Nordostgrenzen des Flurstücks 238,
- weiter durch die Nordostgrenze des Flurstücks 300 zu den Flurstücken 56/1 und 56/2,
- durch die Südostgrenze des Flurstücks 300 zu dem Flurstück 56/3 und
- die gedachte Verlängerung dieser Grenze Richtung Südwesten bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 300 zum Flurstück 349 (Straße Auf der Helle)
- sowie von diesem Schnittpunkt aus in nordwestlicher Richtung durch die Südwestgrenze des Flurstücks 300 bis zum Ausgangspunkt.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 (2) BauGB

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Hamm oder beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 14.12.2021 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 03.092 - Auf der Helle - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 03.092 - Auf der Helle - wird mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, bereithalten. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 03.092 - Auf der Helle - in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 28.06.2022, Der Oberbürgermeister, gez. Herter

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 06.08.2022, Ausgabe Nr. 181

